

## 871 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht

## des Ausschusses für innere Angelegenheiten

**über die Regierungsvorlage (736 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetznovelle 1985)**

In letzter Zeit mußte eine Häufung von Straftaten durch Verwendung von als „PUMPGUNS“ bekannten Schrotgewehren festgestellt werden. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht daher vor, diese Schußwaffen aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen in den Katalog der verbotenen Waffen aufzunehmen.

Darüber hinaus enthält die Regierungsvorlage zwei Änderungen, die auf Grund von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes notwendig geworden sind. Da im Waffengesetz keine Frist für die Antragstellung auf Zuerkennung einer Entschädigung für eine für verfallen erklärte Waffe vorgesehen war, wurde bisher der § 1489 ABGB herangezogen. Dies wurde vom Verfassungsgerichtshof für unzulässig erklärt, weshalb in den Gesetzentwurf eine entsprechende Bestimmung aufgenommen wurde. In einem weiteren Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, daß derzeit zwar Jugendlichen auch der Besitz von Waffen der im § 30 Abs. 1 genannten Art verboten ist, jedoch in Ermangelung entsprechender Bestimmungen im Waffengesetz Jugendliche, die derartige Waffen besitzen, weder bestraft noch die Waffen für verfallen erklärt werden können. Durch die nunmehr vorgesehene Regelung soll klargestellt werden, welche Bestimmungen des Waffengesetzes über die §§ 11 bis 14 hinaus auf die im § 30 Abs. 1 Z 1 bis 5

angeführten minderwirksamen Waffen anzuwenden sind.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Jänner 1986 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Lichal, Dr. Ermacora, Dr. Helene Partik-Pablé und Ludwig sowie der Bundesminister für Inneres Blecha beteiligten, wurde der Gesetzentwurf in der Fassung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Ludwig, Dr. Lichal und Dr. Helene Partik-Pablé einstimmig angenommen.

Der erwähnte Abänderungsantrag sieht neben einer formalen Änderung des Titels und der Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes eine Änderung des Artikels I Ziffer 1 (§ 11 Abs. 1 Z 3) dahin gehend vor, daß alle gefährlichen für kriminelle Aktionen besonders geeigneten Kurzwaffen (mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm), und zwar unabhängig vom Konstruktionsystem, erfaßt werden. Unter die Verbotsbestimmung werden daher nicht nur die kurzen PUMPGUNS, sondern auch sonstige kurze Schrotwaffen (vom Einzellader bis zum Halbautomaten) fallen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf (736 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1986 01 28

Scholger  
Berichterstatter

Dr. Lichal  
Obmann-Stellvertreter

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem  
das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffen-  
gesetznovelle 1986)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Waffengesetz 1967, BGBl. Nr. 121, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1971, 168/1973, 91/1975 und 75/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm.“

2. Die Z 3 bis 6 des § 11 Abs. 1 werden als Z 4 bis 7 bezeichnet.

3. Dem § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein solcher Antrag ist binnen drei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.“

4. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf

1. Schußwaffen mit Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßzündung,

2. sonstige Schußwaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind,

3. Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder den unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO<sub>2</sub>-Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt,

4. Zimmerstutzen,

5. andere Arten minderwirksamer Waffen, die der Bundesminister für Inneres durch Verordnung als solche bezeichnet,

finden lediglich die Bestimmungen der §§ 1, 2, 5, 6, 8 bis 15, 29, 31 bis 35, 36 Abs. 1 lit. b, c, e und

Abs. 2, 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie 38 bis 39 a dieses Bundesgesetzes Anwendung.“

**Artikel II**

(1) Einer Person, die am 1. Mai 1986 Schußwaffen der im Art. I Z 1 bezeichneten Art besitzt, steht es frei, binnen zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt bei der Behörde die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2 erster Satz zum weiteren Besitz dieser Schußwaffen zu beantragen. Der Besitz dieser Schußwaffen gilt während dieses Zeitraumes, sofern jedoch die Erteilung einer Ausnahmebewilligung beantragt wurde, bis zum Eintritt der Rechtskraft des dem Antrag stattgebenden Bescheides und in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis zum Ablauf der dort bestimmten Frist, als erlaubt.

(2) Der Besitzer solcher Schußwaffen,

a) der nicht beabsichtigt, einen Antrag nach § 11 Abs. 2 erster Satz zu stellen, hat diese innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Frist von zwei Monaten,

b) dessen Antrag abgewiesen wurde, hat diese binnen zwei Wochen vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des abweisenden Bescheides an gerechnet

einer zum Besitz derartiger Schußwaffen befugten Person zu überlassen oder diese Waffen der Behörde abzuliefern.

(3) Gemäß Abs. 2 abgelieferte Schußwaffen gehen in das Eigentum des Bundes über. Die Behörde hat dem bisherigen Eigentümer auf Antrag für die abgelieferten Schußwaffen mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ablieferung zu stellen.

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.